

REGIERUNGSRAT

23. September 2015

15.160

Interpellation Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Robert Obrist, Grüne, Schinznach, Franz Hollinger, CVP, Brugg, Markus Lang, GLP, Brugg, Dieter Egli, SP, Windisch, und Richard Plüss, SVP, Lupfig, vom 30. Juni 2015 betreffend räumliche Auslastung der Berufsfachschulen unter Berücksichtigung der Erwachsenenbildung; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage

"Gegenwärtig läuft die Anhörung zum Standort- und Raumkonzept der Sekundarstufe II. Dabei werden die vorgeschlagenen Varianten unter anderem mit der räumlichen Auslastung begründet. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat aufzuzeigen, wie gross die Raumauslastung der Berufsfachschulen in der beruflichen Grundbildung im Schuljahr 2014/15 unter Berücksichtigung der Erwachsenenbildung war."

Vorbemerkung

Einleitend ist festzuhalten, dass der Kanton nur für die 'berufliche Grundbildung' zuständig ist. Die 'Erwachsenenbildung' ist Sache privater Anbieter auf dem Markt und kann auch durch Berufsfachschulen erfolgen. Die berufliche Grundbildung und die Erwachsenenbildung sind im Folgenden klar getrennt voneinander zu betrachten: sowohl in Bezug auf die Bildungssystematik wie auch in Bezug auf die Rechnungslegung und für die Bereitstellung von Schulraum.

1. Berufliche Grundbildung

Die Berufsbildung ist gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung). Die Berufsfachschulen übernehmen im Auftrag des Kantons die Schulung der Berufslernenden im Rahmen der beruflichen Grundbildung.

2. Weiterbildung/Erwachsenenbildung

Die Berufsfachschulen können auch Angebote der höheren Berufsbildung, der berufsorientierten Weiterbildung wie auch ein Angebot im Bereich der allgemeinen Erwachsenenbildung bereitstellen. Etliche Berufsfachschulen nutzen diese Möglichkeit. Solche Angebote werden oft im Interesse und in engem Kontakt mit den jeweiligen Berufs- und Fachverbänden aufgebaut und haben sich in der Bildungslandschaft bewährt. Diese weiteren Bildungsangebote finden in den Berufsfachschulen teils in eigens dafür erstellten Räumlichkeiten, teils in denselben Räumlichkeiten statt, die auch für die berufliche Grundbildung genutzt werden, beispielsweise an Randstunden oder am Wochenende.

Der Regierungsrat anerkennt und begrüsst die Bestrebungen der Berufsfachschulen zugunsten der Weiterbildung. Auch die zusätzliche Nutzung vorhandener Räumlichkeiten der beruflichen Grundbildung ist grundsätzlich zu begrüssen, da dies zu einer höheren Auslastung der vorhandenen Infrastruktur führt. Allerdings darf die Nutzung dieser Räumlichkeiten gemäss Art. 11 BBG gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt zu keinen ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen führen:

Art. 11 Private Anbieter

¹ Gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt dürfen durch Massnahmen dieses Gesetzes keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

² Öffentliche Anbieter, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen, haben für ihre Angebote der berufsorientierten Weiterbildung Marktpreise zu verlangen.

3. Raumauslastung

Im Zug der laufenden Anhörung zum Standort- und Raumkonzept der Sekundarstufe II bitten die Interpellanten um Erhebung der Raumauslastung der Berufsfachschulen einschliesslich der Erwachsenenbildung. Nachfolgend ist die Problematik dieses Anliegens erläutert. Falls während der Anhörung weitere Anliegen zu dieser Frage genannt werden, werden diese im Rahmen der Gesamtwürdigung der Anhörungsergebnisse aufgenommen und bearbeitet.

Der Regierungsrat ist zusammen mit den Wohnortsgemeinden und den Trägerschaften zuständig für die Steuerung und Finanzierung der Berufsfachschulen und für die Bereitstellung von genügend Schulraum für die berufliche Grundbildung. Die Sicherstellung, Planung und Finanzierung des Raumangebots für die Erwachsenenbildung liegt vollständig in der Kompetenz der Trägerschaften der Berufsfachschulen. Eine Rechenschaftspflicht der Berufsfachschulen gegenüber dem Kanton besteht in diesem Bereich nicht. Die Berufsfachschulen müssen einzig nachweisen, dass keine Wettbewerbsverzerrung gemäss Art. 11 BBG vorliegt (beispielsweise durch den Nachweis der Verrechnung einer kostenabhängigen Miete für die Nutzung der Räumlichkeiten der beruflichen Grundbildung durch die Erwachsenenbildung).

Der Regierungsrat verfügt deshalb über keine Daten zum Raumbedarf und zur Raumauslastung der Berufsfachschulen in der Erwachsenenbildung. Solche Kennzahlen müssten direkt bei den Berufsfachschulen erhoben werden. Aber unabhängig der Frage, ob eine aussagekräftige Erhebung überhaupt möglich ist und ob die betroffenen Berufsfachschulen einer freiwilligen Erhebung ihres vorhandenen Raumangebots im Weiterbildungsbereich sowie dessen Auslastung zustimmen würden, hätten solche Kennzahlen keinen Einfluss auf den Raumbedarf der beruflichen Grundbildung, weil sie für deren Steuerung und Finanzierung nicht relevant sind.

4. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Erwachsenenbildung von den Berufsfachschulen als unternehmerisches Angebot eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko angeboten wird. Die Schulen stehen in diesem Bereich in Konkurrenz zu privaten Anbietern. Die Erwachsenenbildung und deren Raumbedarf haben keinen Einfluss auf den Raumbedarf der beruflichen Grundbildung. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Bedarf für eine entsprechende Erhebung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 689.50.

Regierungsrat Aargau